

Informationsblatt zur PPWR der neuen EU-Verpackungsverordnung



Verordnung (EU) 2025/40 - Packaging and Packaging Waste Regulation

Geltungsbeginn: 12. August 2026

Die neue europäische Verpackungsverordnung (PPWR) bringt ab August 2026 weitreichende Anforderungen für alle Unternehmen mit sich, die Verpackungen innerhalb der EU in Verkehr bringen. Ziel ist es, Verpackungen ressourcenschonender, recyclinggerechter und transparenter zu gestalten. Als Lieferant von Kunststoffverpackungen hat die 2pack GmbH Verpackungen die erforderlichen Maßnahmen bereits eingeleitet, um die fristgerechte und rechtskonforme Umsetzung sicherzustellen.

Konformitätserklärung (Artikel 15 und 16)

Wir bestätigen, dass wir vor Geltungsbeginn am 12. August 2026 für alle betroffenen Produkte sämtliche Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) erfüllen bzw. fristgerecht erfüllen werden. Die Informationen für die Konformität gemäß Anhang VIII der PPWR wird rechtzeitig bereitgestellt.

Einhaltung der Stoffbeschränkungen (Artikel 5)

Gemäß Artikel 5 Absatz 4 überschreitet die Summe der Konzentrationen von Blei (PB), Cadmium (Cd), Quecksilber (Hg) und sechswertigem Chrom (CR VI) in unseren Verpackungen nicht den Grenzwert von 100 mg/kg. Darüber hinaus erfüllen unsere Verpackungen die Anforderungen an PFAS gemäß Artikel 5 Absatz 5 a-c.

Rezyklatanteil (Artikel 7)

Zur Erfüllung der Mindestprozentsätze an Rezyklat, haben wir alle technischen Vorbereitungen getroffen. Die derzeitigen Anteile sind wie folgt:

Lebensmittelkontaktverpackungen: 0 % Rezyklatanteil

Industrielle Verpackungen: zwischen 10% und 35 % Rezyklatanteil - oder höheranteilig angepasst an Ihre Anforderungen / Vorgaben.

Sollte eine gesetzliche Erhöhung der Rezyklatanteile erforderlich werden, informieren wir Sie frühzeitig.

Recyclingfähigkeit (Artikel 6)

Unsere Verpackungen aus Polyethylen (PE) sind bereits heute zu 100 % recyclingfähig und für ein großmaßstäbliches Recycling vollständig geeignet.

Informationsblatt zur PPWR der neuen EU-Verpackungsverordnung



Kennzeichnungspflichten (Artikel 12 und 13)

Die Möglichkeit zur Kennzeichnung aller Produkte wurde geschaffen.

Empfohlene Handhabung:

- Endverbraucherbereich B2C: Kennzeichnung direkt auf der Verpackung
- B2B-Bereich: Kennzeichnung auf der Umverpackung / Etikettierung auf dem Umkarton

Ein QR-Code bzw. eine digitale Kennzeichnung wird umgesetzt, sobald die EU einen einheitlichen Standard hierfür festgelegt hat.

Umsetzungsschritte

Wir beobachten laufend die ausstehenden Durchführungs- und Delegierten-Rechtsakte der EU-Kommission. Alle betroffenen Artikel werden bei Änderungen überprüft und ggf. angepasst.

Wir werden die erforderlichen Inhalte gemäß PPWR (EU-Verordnung 2025/40) für die EU-Konformitätserklärung in unseren technischen Datenblättern für die jeweiligen Artikel oder Artikelgruppen umsetzen.

Weitere Einschätzung und Bewertung zum PPWR

Wir bewerten derzeit noch, welchen weiteren Verpflichtungen die Lieferkette nachkommen muss. Hierunter zusätzlich zu beachtende Inhalte aus der Verordnung:

- Biobasierte Rohstoffe sind derzeit noch nicht abschließend durch die EU-Kommission bewertet
- Kompostierbarkeit wird behandelt, betrifft unsere Produkte jedoch nicht
- Das Verbot von Mogelverpackungen und die Minimierung des Verpackungsvolumens gelten primär für Verkaufsverpackungen, die wir nicht liefern
- Wiederverwendungsziele beziehen sich auf Systeme, die wir nicht anbieten
- Nachweispflichten: Durch unsere Zertifizierungen und Chargenkennzeichnung jeder Lieferung ist ein lückenloses Rückverfolgbarkeitssystem bereits erfüllt. Die Prüfung der Pflichten aus der erweiterten Herstellerverantwortung wird noch bewertet.
- Recyclingziele: Diese richten sich an die Mitgliedstaaten, nicht an einzelne Unternehmen

Fazit:

Auch wenn wir aufgrund noch offener Punkte bei unseren Vorlieferanten und der EU-Kommission derzeit keine abschließende Konformitätserklärung ausstellen können, sind wir gut vorbereitet. Sie können sich darauf verlassen, dass mit dem ersten Geltungsbeginn (12. August 2026) die vollständige Konformitätserklärung von uns bereitgestellt werden kann.